

Aktenzeichen:

9 RV 638/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen .

Verkündet

am 23. Februar 1960

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1960, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. R ü c k e r t

und

Bundesrichter Dr. S t r a u ß

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f

und

Bundessozialrichterin V o l l n b e r g

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 10. Mai 1955 auf-
gehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin hatte als Beschädigter des ersten Weltkriegs ab 1. Juli 1928 Versorgung wegen Lungentuberkulose, Magen- und Darmbeschwerden und allgemeinen nervösen Störungen, soweit sie Teilerscheinungen der Lungentuberkulose sind, nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. erhalten. Am 25. April 1950 tötete er sich selbst durch Gift.

Die Klägerin beantragte Witwenversorgung und machte geltend, die Selbsttötung ihres Ehemannes sei Folge der als Dienstbeschädigung anerkannten mit der Lungentuberkulose zusammenhängenden nervösen Störungen. Das Versorgungsamt lehnte auf Grund einer Stellungnahme des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. REIHER den Antrag ab, da die freie Willensbestimmung des Verstorbenen durch das anerkannte Kriegsleiden nicht beeinträchtigt gewesen sei. Der Einspruch der Klägerin wurde zurückgewiesen.

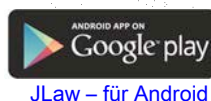
Das Sozialgericht wies die Klage ab. Es führte aus, der Verstorbene sei in den Freitod gegangen, weil er seit drei Jahren arbeitslos gewesen sei und noch Entnazifizierungskosten zu tragen gehabt habe. Seine freie Willensbestimmung sei nicht ausgeschlossen gewesen, denn er habe versucht, die Klägerin mit in den Tod zu nehmen, wie diese der Polizei gegenüber angegeben habe.

In der Berufung trug die Klägerin vor, ihre Angaben bei der polizeilichen Vernehmung seien aus der Verwirrung über den plötzlichen Tod ihres Ehemannes zu erklären und auch auf falsche Beratung zurückzuführen. Der Verstorbene sei aus dem ersten Weltkrieg u.a. mit einem schweren Nervenleiden zurückgekommen. Dieses habe sich während des Bombenkrieges in Berlin und beim Zusammenbruch 1945 wesentlich verschlimmert. Wiederholt sei er trotz Warnung während des schlimmsten Bombenabwurfs aus dem Luftschutzkeller ins Freie gegangen, weil er es im Keller nicht mehr ausgehalten habe. Das könnten die Zeugen GIERKE und SPERBER bestätigen. Auch in den letzten Jahren vor seinem Tode habe er

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

ein sonderbares, auffallend unruhiges und nervöses Verhalten gezeigt, was die Zeugen Sch... und O... sowie Dr. R... als behandelnder Arzt bestätigen könnten. Der Verstorbene habe sich fortgesetzt verfolgt gefühlt. Im April 1950 seien diese Zustände derartig heftig geworden, daß vermutet werden müsse, er habe sich ihnen durch den Freitod entziehen wollen. Ursache für den Selbstmord seien die als Kriegsleiden anerkannten nervösen Störungen. Das Landessozialgericht wies mit Urteil vom 10. Mai 1955 die Berufung zurück. Der Befund über die Sektion des Verstorbenen habe eine stark ausgeprägte generalisierte Schlagaderverkalkung ergeben, die besonders das Gehirn befallen und dort zu Störungen geführt habe. Es sei daher wahrscheinlich, daß z.Zt. der Selbsttötung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei. Indessen beruhe dieser Ausschluß auf Alters- und Verschleißerscheinungen des Gehirns, eine Verursachung durch das Versorgungsleiden sei unwahrscheinlich.

Mit der-nicht zugelassenen- Revision rügte die Klägerin, das Landessozialgericht habe die Sachaufklärungspflicht verletzt. Schon im Berufungsverfahren habe sie dargetan, wie sich die als Versorgungsleiden anerkannten nervösen Störungen des Verstorbenen ständig verschlimmert hätten, und habe dafür Zeugen benannt, insbesondere auch den behandelnden Arzt. Das Landessozialgericht habe diese Beweisangebote jedoch unbeachtet gelassen und sein Urteil allein auf den Sektionsbefund gestützt. Auch § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei verletzt, weil das Landessozialgericht den behandelnden Arzt nicht gehört habe. Die Klägerin beantragte,

den Beklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, ab 1. Juli 1950 Witwenversorgung zu gewähren;

hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

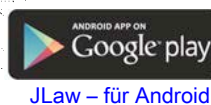
Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt (§§ 164, 166 SGG). Zur Bezeichnung der Tatsachen und Beweismittel, welche die mit der Revision gerügte ungenügende Sachaufklärung ergeben sollen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG), gehört allerdings auch die Angabe, zu welchem Ergebnis das Landessozialgericht bei Erfüllung seiner Aufklärungspflicht gekommen wäre (vgl. BSG. in SozR. SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28). In der Revision fehlt diese Angabe. Indessen genügt es - ebenso wie zur Angabe der als verletzt angesehenen Verfahrensnorm (vgl. BSG. Bd. 1 S. 227) -, wenn sich aus dem Revisionsantrag in Verbindung mit den substantiiert vorgetragenen Tatsachen mittelbar ergibt, welches Ergebnis die gesetzmäßige Sachaufklärung nach ihrer Ansicht gehabt hätte. Hier folgt aus dem Antrag der Klägerin auf Witwenversorgung in Verbindung mit der Rüge, das Landessozialgericht habe die zum Nachweis der Verschlimmerung des anerkannten Nervenleidens benannten Zeugen entgegen § 103 SGG nicht gehört, eindeutig die Auffassung der Revision, das Landessozialgericht hätte, wenn es seiner Sachaufklärungspflicht genügt hätte, zur Verurteilung des Beklagten kommen können. Die Revision ist sonach formal ausreichend begründet.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG ist die Revision auch statthaft, denn der gerügte Verfahrensmangel ungenügender Sachaufklärung liegt vor (BSG. in SozR. SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 5).

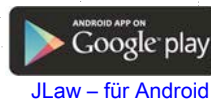
Das Landessozialgericht hat sein Urteil ausschließlich auf den Sektionsbericht über den Verstorbenen gestützt. Der vom Pathologen festgestellte Gehirnbefund ergab eine stark ausgeprägte generalisierte Schlagaderverkalkung mit Gehirnstörungen als Folge. Dieser Schluß lag zwar für den Pathologen nahe, er war aber für das Landessozialgericht nicht der einzig mögliche; denn die Klägerin hatte mehrfach darauf hingewiesen, daß sich die nervösen Störungen ihres Ehemannes schon seit seiner Rückkehr aus dem ersten Weltkrieg gezeigt und seitdem ständig gesteigert hätten. Danach war auch an die naheliegende Möglichkeit zu denken, daß die nervösen Störungen Gehirnstörungen ausgelöst haben konnten, zumal der weitere Befund "erhebliche Fetteinlagerungen in den Gefäßen am Hirngrund" und "kirschkerngroßer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 5 -

Erweichungsherd im Hirnstammknoten im Bereich des rechten Linsenkernes" mit der Diagnose "stark ausgeprägte generalisierte Schlagaderverkalkung des Gehirns" jedenfalls vom Standpunkt des Laien aus nicht ohne weiteres übereinstimmte. Schließlich kam auch in Betracht, daß die als Dienstbeschädigung anerkannten nervösen Störungen mit zunehmendem Alter und zunehmender Verkalkung der Schlagadern sich zu Gehirnstörungen gesteigert haben konnten. Wollte das Landessozialgericht demnach den vom Pathologen angenommenen Ausschluß der freien Willensbestimmung im Zeitpunkt des Todes auf Alters- und Verschleißerscheinungen des Gehirns zurückführen, so genügtendazu in diesem Falle der Befund und die Beurteilung des Pathologen nicht. Dieser hatte von langjährigen nervösen Störungen des Verstorbenen keine Kenntnis und konnte sie deshalb nicht mit berücksichtigen. Das Landessozialgericht dagegen mußte der Entwicklung dieser Störungen nachgehen und konnte sich dann erst nach Befragung eines medizinischen Sachverständigen darüber schlüssig werden, ob der Verstorbene in seiner freien Willensbestimmung durch die nervösen Störungen oder durch die eingetretene Verkalkung oder durch beide Ursachen mit Überwiegen der einen oder anderen beeinträchtigt worden war. Gerade vom Ausgangspunkt des Landessozialgerichts aus, wonach bei dem Verstorbenen die freie Willensbestimmung im Zeitpunkt der Selbsttötung ausgeschlossen war, kam es entscheidend darauf an, ob dies die Folge eines konstitutionellen Leidens oder eine Auswirkung der anerkannten nervösen Störungen war. Zur Zeit der Urteilsfällung war der Sachverhalt daher nicht in dem für die Entscheidung gebotenen Umfange geklärt, vielmehr drängten die besonderen Umstände das Landessozialgericht dazu, sich Aufschluß über Grad und Verlauf der nervösen Störungen des Verstorbenen zu verschaffen. Darüber hätte die Vernehmung der benannten Zeugen, insbesondere des behandelnden Arztes als sachverständiger Zeuge, wertvolle Aufschlüsse bringen können. Da das Landessozialgericht dies versäumt hat, obwohl es nach seiner Rechtsauffassung für die Entscheidung darauf ankam, ob die freie Willensbestimmung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

durch das fortgeschrittene Versorgungsleiden oder ein anlagebedingtes Leiden aufgehoben worden war, ist es der Sachaufklärungspflicht nicht ausreichend nachgekommen (vgl. BSG. in SozR. SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7).

Die weitere Verfahrensrüge der Revision, § 109 SGG sei verletzt, greift nicht durch, weil ein Antrag, den behandelnden Arzt als ärztlichen Sachverständigen gemäß § 109 SGG zu vernehmen, von der Klägerin nicht gestellt worden ist.

Die Revision ist auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG). Das angefochtene Urteil beruht auf der unzureichenden Sachaufklärung, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung anders ausgefallen wäre, wenn das Landessozialgericht diesen Verfahrensmangel vermieden hätte. Sein Urteil unterliegt daher der Aufhebung.

Da die für eine Entscheidung in der Sache noch erforderlichen Ermittlungen und tatsächlichen Feststellungen dem Revisionsgericht verschlossen sind, konnte der Senat nicht selbst entscheiden. Der Rechtsstreit war daher gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)